

Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 17. Juli 2025 – V-591-00041-2022/031-006 –

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen für Bürgerinnen und Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Oktober 2022 (AmtsBl. M-V S. 632) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 4.3 wird durch die folgende Nummer 4.3 ersetzt:

„4.3 Zuwendungsfähig sind steckerfertige PV-Anlagen mit einer Mindestleistung von 200 W und einer Höchstleistung von 800 W (Anschlussleistung) mit oder ohne Speicher, welche nach den anerkannten Regeln errichtet und betrieben werden.“

2. Die Nummer 4.7 wird durch die folgende Nummer 4.7 ersetzt:

„4.7 Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn die Meldung an das Marktstammdatenregister erfolgt ist und falls erforderlich die Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt.“

3. In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2025 S. 445

* Ändert VV vom 25. Oktober 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 426